

Agenturservice-Jupe

Tel.: 02325 - 558 426
Fax : 02325 - 467 0 380

Mobil : 0174 - 29 11111

Mail : info@agenturservice-jupe.de

Web : <http://www.agenturservice-jupe.de>



Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung Presseartikel

GmbH – Reform



Die Kernpunkte des Referentenentwurfs Bekämpfung von Missbräuchen

Die aus der Praxis bekannten Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit der Rechtsform der GmbH sollen durch verschiedene Maßnahmen bekämpft werden:

z. B. durch beschleunigte Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaften. Das setzt voraus, dass die Gläubiger wissen, an wen sie sich wegen ihrer Ansprüche wenden können. Deshalb muss zukünftig in das Handelsregister eine zustellungsfähige Geschäftsanschrift eingetragen werden. Dies gilt auch für Aktiengesellschaften, Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften sowie Zweigniederlassungen (auch von Auslandsgesellschaften). Wenn unter dieser eingetragenen Anschrift eine Zustellung (auch durch Niederlegung) faktisch unmöglich ist, wird die Möglichkeit verbessert, eine öffentliche Zustellung im Inland zu bewirken.

Die Gesellschafter werden im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung einen Insolvenzantrag zu stellen. Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer mehr, muss jeder Gesellschafter an deren Stelle Insolvenzantrag stellen, es sei denn, er hat vom Insolvenzgrund und von der Führungslosigkeit keine Kenntnis. Die Insolvenzantragspflicht soll durch „Abtauchen“ der Geschäftsführer nicht umgangen werden können.

Geschäftsführer, die Beihilfe zur Ausplünderung der Gesellschaft durch die Gesellschafter leisten und dadurch die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen, sollen stärker in die Pflicht genommen werden. Dazu wird das sogenannte Zahlungsverbot im GmbH-Gesetz geringfügig erweitert.

Die bisherigen Ausschlussgründe für Geschäftsführer werden um Verurteilungen wegen der Straftatbestände der §§ 399 bis 401 Abs. 1 AktG und §§ 82, 84 Abs. 1 GmbHG erweitert. Zum Geschäftsführer kann also nicht mehr bestellt werden, wer gegen zentrale Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts verstoßen hat.
(Quelle: Bundesjustizministerium)

Die Wirtschaftsverbände – etwa der Bundesverband der Deutschen Industrie BDI – haben die Initiative der Bundesregierung zur Reform des GmbH-Rechts und insbesondere die Absicht zur Absenkung des Mindeststammkapitals überwiegend positiv aufgenommen). Allerdings spricht sich zum Beispiel der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) dafür aus, parallel zur GmbH-Reform für Existenzgründer und andere Kleinunternehmer eine eigene Rechtsform unterhalb der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einzurichten, die komplett ohne Mindeststammkapital auskommt.

Diskutiert wird in diesem Zusammenhang zum einen das vom Bayerischen Justizministerium entwickelte Konzept, die Rechtsform eines „Kaufmanns mit beschränkter Haftung“ einzuführen. Hierbei erfolgt die Gründung durch Anmeldung beim Handelsregister. Einzuzureichen sind vor allem eine Eröffnungsbilanz und ein Inventar über das haftende Vermögen des Kaufmanns; dabei ist die Versicherung abzugeben, dass die Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht sein Vermögen übersteigen. Wurde das Unternehmen bereits zuvor als Einzelkaufmännisches Unternehmen geführt, ist dessen Schlussbilanz vorzulegen. Die Registeranmeldung ist notariell zu beglaubigen. Dadurch entstehen dem Unternehmen im Vergleich zur Beurkundung der Gründung einer Kapitalgesellschaft nur geringe Kosten, gleichzeitig nimmt der Notar die Gründungsberatung vor und kann auf die Beibringung aller Unterlagen hinwirken. Transaktionskosten – etwa bei der Einbringung eines Grundstücks – entstehen nicht, weil bei der Gründung lediglich eine Vermögenszuordnung, jedoch keine Vermögensübertragung stattfindet. Gegebenenfalls erforderliche staatliche Genehmigungen müssen dem Registergericht gegenüber nicht nachgewiesen werden. Die Daten werden auf elektronischem Weg an das Handelsregister weitergegeben, lange Eintragszeiten entfallen damit. Mit Eintragung in das Handelsregister beschränkt sich die Haftung des Kaufmanns

auf das inventarisierte haftende Vermögen. Der Kaufmann mit beschränkter Haftung ist verpflichtet, jährlich den Jahresabschluss und ein Schlussinventar über sein haftendes Vermögen zum Handelsregister einzureichen. Damit werden Veränderungen im Bestand des haftenden Vermögens nach außen dokumentiert, Geschäftspartner können sich über den Bestand des haftenden Vermögens informieren. Während des laufenden Geschäftsjahres sind Veränderungen im haftenden Vermögen in der Buchhaltung zu erfassen. Tritt eine wesentliche Verringerung des haftenden Vermögens ein, ist unverzüglich ein Zwischeninventar zum Handelsregister einzureichen. Der Kaufmann hat die besondere Pflicht, das haftende und das private Vermögen getrennt zu halten und eine ordnungsgemäße Buchführung zu betreiben. Zugunsten der Gläubiger gelten alle in den Betriebsräumen befindlichen Gegenstände als zum haftenden Vermögen zugehörig, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird. Scheiden Gegenstände aus dem haftenden Vermögen aus, z. B. durch Veräußerung, wird der dafür erlangte Ersatzgegenstand kraft Gesetzes haftendes Vermögen. Wird der Kaufmann zahlungsunfähig oder ist das Unternehmen überschuldet, muss unverzüglich Insolvenzantrag gestellt werden. Das Konzept des Bayerischen Justizministeriums ist auf dessen Website dokumentiert.

Redaktionsschluss: 09.02.2007

Wir danken AOK Business

(Stand 11/2007)